

# RS Vwgh 1992/6/25 92/09/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §60;  
BDG 1979 §112 Abs1;  
DO Wr 1966 §72 Abs1 idF 1988/013;  
DO Wr 1966 §76 Abs1 idF 1988/013;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/18 89/09/0107 3

## Stammrechtssatz

Der Beamte hat - wie aus § 72 Abs 1 Wr DO 1966 iVm§ 60 AVG erhellt - Anspruch auf Mitteilung der Verdachtsgründe. "Verdacht" ist mehr als eine bloße Vermutung. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf eine Dienstpflichtverletzung geschlossen werden kann, das die von § 76 Abs 1 Wr DO 1966 geforderten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen allein reichen zur Verfügung der Suspendierung nicht aus. Vielmehr müssen greifbare Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung sowohl in Richtung auf die objektive wie auf die subjektive Tatseite gegeben sein, welche die von § 76 Abs 1 Wr DO 1966 geforderten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090084.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)